

Eidgenössische Gesetze und Verordnungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **1/1887 (1889)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1887.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. Bundesbeschluss betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst. (Vom 21./22. Dezember 1887.)

Art. 1. Der Bund beteiligt sich an den Bestrebungen zur Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst durch Veranstaltung periodischer nationaler Kunstausstellungen, die in der Regel alle zwei Jahre stattfinden sollen, sowie durch Ankauf von Werken der nationalen Kunst zur Ausschmückung öffentlicher Gebäude und zur Bereicherung öffentlicher Sammlungen.

Ueberdies kann der Bund öffentliche monumentale Kunstwerke historischen und nationalen Charakters erstellen oder ihre Ausführung unterstützen.

Art. 2. Zu diesen Zwecken wird in den eidgenössischen Voranschlag alljährlich eine Summe von hunderttausend Franken aufgenommen. Dieser Kredit kann erhöht werden, wenn das Bedürfnis hierfür sich fühlbar macht und wenn die finanzielle Lage des Bundes es erlaubt.

Wird der für ein Jahr bewilligte Kredit in demselben nicht aufgebraucht, so ist der übrig bleibende Betrag behufs späterer Verwendung einem besondern Fonds, »Schweizerischer Kunstfonds« genannt, über welchen jedes Jahr besondere Rechnung zu stellen ist, einzuverleiben.

Art. 3. Ueber die jährliche Verteilung des ausgesetzten Gesamtkredites auf die verschiedenen genannten Aufgaben, sowie über dessen Verwendung im einzelnen, beschliesst der Bundesrat auf den Antrag des Departements des Innern, welches seinerseits alle bezüglichlichen wesentlichen Fragen der Vorprüfung und Begutachtung von Künstlern und andern Kunstverständigen unterstellt, welche vom Bundesrate zu bezeichnen sind.

Ein vom Bundesrate zu erlassendes Reglement wird hierüber die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

2. 2. Vollziehungs-Verordnung zu dem Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886¹⁾ betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer. (Erlass des Schweiz. Bundesrates vom 25. Februar 1887.)

Art. 1. Der Bundesrat entscheidet auf Grundlage von Anträgen seines Departements des Innern von Fall zu Fall über die aus den jährlich für Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer ausgesetzten Krediten

¹⁾ Siehe Grob, Sammlung 1886 pag. 2.

zu machenden Anschaffungen oder zu bewilligenden Beiträge und Unterstützungen.

Art. 2. Unter dem Departement des Innern steht eine von ihm je auf die Dauer von 3 Jahren zu bestellende Fachkommission, welche die Aufgabe hat, alle ihr zugewiesenen, auf die Verwendung der Kredite bezüglichen Fragen und Geschäfte zu prüfen und zu begutachten;

die Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer im Sinne des Bundesbeschlusses wahrzunehmen und zur Erreichung dieser Zwecke von sich aus die geeigneten Anträge zu stellen;

dem Departement des Innern in der Vollziehung der vom Bundesrate gefassten Beschlüsse behülflich zu sein.

Art. 3. Die Kommission führt den Titel: »Eidgenössische Kommission für Erhaltung schweizerischer Altertümer« und geniesst als solche für ihre amtliche Korrespondenz Portofreiheit.

Die Mitglieder erhalten als Entschädigung für ihre Auslagen bei Kommissionssitzungen oder bei Reisen, welche sie in Ausführung erhaltener Aufträge zu machen haben, Vergütung ihrer Transportkosten und ein Taggeld von 15 Fr. im Inland, von 25 Fr. im Ausland.

Art. 4. Die Kommission kann in ausserordentlichen Fällen, wo die Erfüllung einer Aufgabe besondere, in ihrer Mitte nicht vertretene Sachkenntnis erheischt, die geeigneten Hilfskräfte beiziehen, welchen in der Regel dieselbe Entschädigung zukommt wie den Mitgliedern der Kommission. Je nach Umfang der Geschäfte wird am Schlusse des Jahres auf Bericht und Antrag der Kommission vom Departement des Innern eine besondere Vergütung für die eigentliche Geschäftsführung geleistet.

Art. 5. Das Departement des Innern ist ermächtigt, für die erste Periode von 3 Jahren die Funktionen der Fachkommission mit deren Pflichten und Rechten dem Vorstande der »schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler« zu übertragen und nach Ablauf der gedachten Zeitfrist mit Zustimmung der Gesellschaft diese Einrichtung auch ferner fort-dauern zu lassen, sofern sich dieselbe als zweckentsprechend erweist.

Art. 6. Die Beteiligung des Bundes an Ausgrabungen (Art. 16 des Bundesbeschlusses), sowie an der Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Kunstdenkmäler (Art. 1c) kann nur eintreten, wenn die betr. Gesuche vor dem Beginn der zu subventionirenden Arbeiten eingebracht wurden.

Bezügliche Subventionsbegehren sind von den Gesuchsstellern dem Departement des Innern einzureichen und sollen nebst einer Beschreibung der projektirten Arbeiten einen Voranschlag der Kosten, einen Bericht über die zur Deckung derselben vorhandenen oder zu gewinnenden Mittel, sowie über die für die Ausführung der Arbeiten in Aussicht genommene Zeitfrist enthalten.

Die Beteiligung des Bundes ist nach der Bedeutsamkeit des Projektes, dem Betrage der anderweitig zu erwartenden Hilfsmittel und nach dem verfügbaren Kredite zu bemessen, soll aber, Ausnahmefälle vorbehalten, die Hälfte der Kosten nicht übersteigen.

Art. 7. Unterstützungsbegehren öffentlicher Altertumssammlungen, welche eine ihre Kräfte übersteigende Anschaffung von geschichtlichem Interesse zu machen wünschen (Art. 1d des Bundesbeschlusses), sind ebenfalls dem De-

partement des Innern einzureichen und mit allen zur sachlichen und finanziellen Beurteilung notwendigen Angaben zu begleiten.

Für die Beteiligung des Bundes und die Bemessung eines bezüglichen Beitrags gelten die in dem vorausgehenden Artikel aufgestellten Grundsätze, und es soll überdies darauf geachtet werden, dass bei gleichwertigen Begehren verschiedener Sammlungen die noch nicht unterstützte den Vorrang erhalte.

Art. 8. Von dem Departement des Innern sind zwei Inventarien zu führen, von denen das eine diejenigen Altertümer aufweist, über welche der Bund sich das Eigentums- und Verfügungsrecht vorbehält, das andere diejenigen Gegenstände, welche mit Bundesunterstützung erworben worden sind und ohne Genehmigung des Bundesrates nicht veräussert oder abgetreten werden dürfen (Art. 1 a und Art. 2 des Bundesbeschlusses).

Art. 9. Das Departement des Innern ist mit der Ausführung der vorstehenden Verordnung beauftragt. Dieselbe tritt sofort in Kraft.

3. 3. Provisorisches Regulativ über die Schiessübungen von Schülern der Mittelschulen und Gymnasien. (Erlass des Schweiz. Militärdepartements vom 20. Mai 1887.)

Art. 1. An Schülerkorps von Mittelschulen und Gymnasien, welche nachstehende Bedingungen erfüllen, werden Munitionsvergütungen in dem hienach festgesetzten Umfange zugesichert.

Art. 2. Zu den Schiessübungen sind nur Knaben zuzulassen, welche das 14. Altersjahr überschritten haben. Die Uebungen der jungen Leute vom 14. bis 16. Altersjahre haben mit Kadettengewehren zu erfolgen, vom 17. Jahre an sind Ordonnanzgewehre zulässig.

Art. 3. Allen Schiessübungen vorgängig haben folgende Vorübungen stattzufinden und es sind dafür wenigstens zwölf Stunden zu verwenden:

- a. Soldatenschule, II. Abschnitt, Handgriffe und Gewehrgymnastik;
- b. Anschlag- und Zielübungen, stehend, knieend und liegend;
- c. Zielübungen auf dem Bocke oder mit Auflage des Gewehres auf einen Sandsack. Als Ziel Scheibe I auf 100 bis 300 m Distanz.

Art. 4. Die erste Schiessklasse (für Anfänger) hat folgende Uebungen durchzuschiessen:

	Distanz				
Übung Nr. 1,	100 m,	Scheibe I,	aufgelegt,	stehend,	5 Schüsse.
»	» 2,	100 »	»	I, freihändig,	knieend, 5 »
»	» 3,	150 »	»	I,	» » 5 »
»	» 4,	150 »	»	I,	» stehend, 5 »
»	» 5,	225 »	»	I,	» liegend, 5 »
»	» 6,	225 »	»	I,	» knieend, 5 »
					30 Schüsse.

Art. 5. Zur zweiten Schiessklasse können und zwar erst im folgenden Jahre nur diejenigen Schüler übergehen, welche im Vorjahre in den sechs Uebungen der ersten Klasse, ohne zwischenhinein eine einzelne derselben wiederholt zu haben, wenigstens 20 Scheibentreffer gemacht haben. Wer auch bei einer Wiederholung der Uebungen der ersten Klasse dieses Resultat nicht erreicht, hat im nächsten Jahre wieder in die erste Klasse einzutreten.

Art. 6. Die Übungen der zweiten Klasse sind folgende:

a. Übungen mit Bedingungen.

(10 Punkte in einer Serie von 5 Schüssen.)

- Übung 1, 150 m, Scheibe I, freihändig, knieend
 > 2, 150 > > I, > stehend
 > 3, 225 > > I, > liegend
 > 4, 300 > > I, aufgelegt, liegend.

b. Übungen ohne Bedingungen.

(5 Schüsse per Übung.)

- Übung 1, 225 m, Scheibe I, freihändig, stehend
 > 2, 300 > > I, > knieend
 > 3, 150 > > V, > >
 > 4, 150 > > V, > stehend.

Auf die vier ersten Übungen (mit Bedingungen) dürfen nicht mehr als 40 Patronen verwendet werden. Wer mit dieser Patronenzahl oder mit einer geringern die Bedingungen erfüllt, hat auch die vier folgenden Übungen ohne Bedingungen durchzuschossen; wer sie dagegen mit der genannten Patronenzahl nicht erfüllt, wird erst im folgenden Jahre wieder zu Schiessübungen zugelassen.

Art. 7. Am gleichen Tage beziehungsweise halben Tage dürfen von einzelnen Schützen nicht mehr als 20 Schüsse geschossen werden.

Art. 8. An Munitionsvergütungen werden geleistet:

- a.* für diejenigen Schüler der ersten Schiessklasse, welche die sechs Übungen nacheinander, d. h. ohne Wiederholung einer einzelnen Übung, mit 50 % Scheibentreffer durchgeschossen haben, 30 Patronen in natura oder deren Gegenwert;
b. für die Schüler der zweiten Schiessklasse, welche die Bedingungen der vier ersten Übungen mit höchstens 40 Patronen erfüllt und auch die vier folgenden Übungen durchgeschossen haben, 40 Patronen in natura oder deren Gegenwert.

Art. 9. Die Übungen sind von Offizieren zu leiten, welche die betreffenden Schulbehörden unter Anzeige an das schweizerische Militärdepartement zu bezeichnen haben. Die Leitenden haben die Berichte nach Formularen, welche von der Druckschriftenverwaltung unentgeltlich bezogen werden können, zu erstatten und zu unterzeichnen. Die Berichte sind bis spätestens 1. November der kantonalen Militärbehörde zu Handen des schweizerischen Militärdepartements einzureichen.

Übergangsbestimmungen.

- Art. 10. *a.* Für das Jahr 1887 können solche Schüler, welche in den Schiessübungen des letzten Jahres wenigstens 50 % Treffer gemacht und wenigstens 40 Schüsse geschossen haben, unmittelbar in die zweite Schiessklasse aufgenommen werden.
b. Das schweizerische Militärdepartement behält sich vor, später auch noch Vorschriften für eine dritte Schiessklasse aufzustellen.